

# **1. Neufassung der Richtlinie über die Unterstützung der Fraktionsarbeit im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und in den Ortschaftsräten Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Thalheim und Wolfen**

## **Präambel**

Die Fraktionen leisten in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Aufgabenerledigung des Stadtrates.

Die Fraktionen erhalten deshalb finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

## **1. Finanzielle Unterstützung und deren Verwendung**

Die Höhe der finanziellen Unterstützung der Fraktionen ist in der jeweils geltenden Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen geregelt. In dem dort festgelegten Rahmen werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Nach Pkt. 3.3. der Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Inneren haben Kommunen mit Haushaltsschwierigkeiten in der Regel Haushaltskonsolidierung zu betreiben. Die Prüfung geeigneter Konsolidierungsmaßnahmen hat sich auf alle Ein- und Ausgaben zu beziehen. Dazu zählen auch die Ausgaben für die Fraktionsfinanzierung. Diese sind weitestgehend zu reduzieren und die Verwendung ist ausschließlich auf die tatsächliche Fraktionsarbeit zu beschränken.

### **1.1 Zulässige Verwendung von Haushaltsmitteln**

Zulässig ist die Verwendung von Haushaltsmitteln für

- Sachkosten für den laufenden Geschäftsbedarf (außer für die Bereitstellung und angemessene Ausstattung, einschließlich der notwendigen Inventarisierung, von Fraktionsräumen die der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegt)
- Fachliteratur/Zeitschriften,
- Fortbildungen, wenn sie im Auftrag der Fraktion erfolgen und der Vorbereitung von Initiativen und Meinungsbildung der Fraktionen zu Entscheidungen im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und in den Ortschaftsräten dienen,

### **1.2 Unzulässige Verwendung von Haushaltsmitteln**

Unzulässig ist die Verwendung von Haushaltsmitteln für

- Aufwendungen für die ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt, sog. private Aufwendungen wie z.B.:
  - Blumen und Präsente für Mitarbeiter der Verwaltung und Fraktionsmitglieder,
  - gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen,
- Aufwendungen für Parteizwecke bzw. für verschleierte Parteienfinanzierung
  - Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßige Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen),
  - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich nicht um die Darstellung der Auffassung der Fraktion zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadt- bzw. Ortschaftsrat handelt,
  - Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen (insbesondere Wahlwerbungskosten) und im Zusammenhang mit Parteiaktivitäten außerhalb von Wahlen (Homepage der Partei, Parteifeste oder –empfang, Spenden der Partei usw.),
- Aufwendungen im Aufgabenbereich der Oberbürgermeisterin und des Stadt- bzw. Ortschaftsrates
  - Spenden und sonstige einmalige Zahlungen,
  - regelmäßige Zahlungen (z. B. Jahresbeiträge für Fördervereine),
  - Vertretung und Repräsentation der Stadt bzw. der Ortschaft (z. B. Ehrungen von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei Einweihungen und Jubiläumstagen,

- Verstoß gegen den Grundsatz der Doppelentschädigung
  - Aufwendungsersatz an Fraktionsmitglieder für Fraktionsitzungen,
  - Zuwendungen an Stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
  - Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder,
- Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
  - Bewirtung der Fraktionsmitglieder und Gäste,
  - Beschäftigung von hauptamtlichem Personal,
  - Anmietung von Räumen für die Fraktionsarbeit
  - Klausurtagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die nach ihrem Inhalt nicht erforderlich sind oder nach ihren äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere dem Tagungsort, der Unterbringung und Verköstigung nicht angemessen sind.

## **2. Verfahren zur Auszahlung von Haushaltsmitteln zur Unterstützung der Fraktionsarbeit**

Mit der Erstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2011 wird für jede Fraktion des Stadtrates/ der Ortschaftsräte erstmals ein Unterkonto für die Unterstützung der Fraktionsarbeit eingerichtet.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr steht jeder Fraktion die komplette Jahressumme zur Verfügung. Die Erstattung der sachgerechten Ausgaben nach dieser Richtlinie wird auf Antrag (Vorlage einer Barzahlungsquittung/bereits verauslagten Rechnung mit Angabe des Empfängers bzw. einer Rechnung) direkt und zeitnah durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen vorgenommen. Die Barzahlungsquittung/verauslagte Rechnung/Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu prüfen und die sachliche Richtigkeit ist per Unterschrift zu bestätigen.

Die Barzahlungsquittung/verauslagte Rechnung/Rechnung ist im Büro der Oberbürgermeisterin/Rats- und Bürgerbüro zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnung ist unverzüglich, spätestens aber drei Arbeitstage vor Zahlungsziel, zur Begleichung einzureichen. Die Einreichung hat in jedem Falle so rechtzeitig zu erfolgen, dass etwaige Skontofristen gewahrt werden können.

Bei verspätet eingegangenen Rechnungen und infolge dessen verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Verzugszinsen von der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht übernommen. War die verspätete Einreichung der Rechnung durch die Fraktion vermeidbar, so werden diese Kosten der Fraktion nachträglich in Rechnung gestellt.

Letzter Abrechnungstag für Barzahlungsquittungen/Rechnungen ist der 15.12. des laufenden Jahres. Später eingehende Belege können für das laufende Haushaltsjahr nicht mehr verbucht werden.

## **3. Eigentumsvorbehalt/Rückgabe von Gegenständen**

Mit Haushaltsmitteln der Stadt Bitterfeld-Wolfen angeschaffte Gegenstände bleiben Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen und sind unverzüglich an die Stadt Bitterfeld-Wolfen herauszugeben, sobald die Fraktion nicht mehr im Stadtrat bzw. Ortschaftsrat vertreten ist. Über die weitere Verwendung zurückgegebener Gegenstände entscheidet die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den.....

W u s t  
Oberbürgermeisterin